

Informationen des Synodalrates zur bevorstehenden Vernehmlassung der Verfassung 2016

Einleitung

Der Synodalrat legte der Synode am 22. Mai 2013 den Bericht zum Abschluss des Mitwirkungsverfahrens vor. Dieser Bericht äusserte sich lediglich zu Methodik und zum Verlauf des Verfahrens. Die inhaltlichen Ergebnisse sollen im Rahmen der Vernehmlassung des Verfassungsentwurfs zur Diskussion kommen. Die im Mitwirkungsverfahren erarbeiteten Optionen zu den Themenfeldern Strukturen, Dienstleistungszentrum, Steuern / Finanzen, Mitgliedschaft, Personalrecht, Ämter / Gemeindeleitung bilden neben weiteren Vorarbeiten, Begehren und den gesellschaftlichen Entwicklungen (ua Bericht der Kerngruppe für die Revision der Kirchenverfassung vom 27.02.2009, parlamentarischen Vorstössen, Studie Stolz / Ballif „Die Zukunft der Reformierten“, Entwicklungen innerhalb des Protestantismus, gesellschaftliche Brennpunkte) Grundlage für den Ende Dezember 2013 vorliegenden Verfassungsentwurf.

Das Vernehmlassungsverfahren ist für die Zeit von Januar bis Mai 2014 vorgesehen. Der vorgesehene Zeitplan der Verfassungsrevision kann aus heutiger Sicht insgesamt eingehalten werden.

Der Verfassungsentwurf ist gegenwärtig noch in Erarbeitung. Seine Grundinhalte liegen jedoch bereits vor und werden nachfolgend in fünf kurzen Abschnitten als Stossrichtungen des Verfassungsentwurfs vorgestellt. Gleichzeitig veröffentlicht der Synodalrat die Zusammenfassungen (Summaries) der Berichte der Teilprojektgruppen des Mitwirkungsverfahrens. Die Berichte werden mit Beginn des Vernehmlassungsverfahrens vollständig veröffentlicht. Dies entspricht der Absicht des Synodalrats, die breite Diskussion zur neuen Verfassung auf die Vernehmlassung zu konzentrieren.

Die geltende Verfassung von 1969 regelt einzelne Themenbereiche relativ detailliert. Sie musste der neu geschaffenen Kantonalkirche bei der Entstehung, sozusagen ab der Stunde Null Rechtsgrundlagen zur Verfügung stellen, die aus heutiger Sicht nicht zwingend auf Verfassungsstufe gehören. Seit 1970 hat die Synode weitere Rechtsgrundlagen geschaffen, die eine Detailregelung auf Stufe Verfassung erübrigen, zum Beispiel die Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden (KGG). Eine neue, schlanke Verfassung soll nach Ansicht des Synodalrats dieser Entwicklung Rechnung tragen. Dies hat zur Folge, dass manche Themen in der Verfassung nicht in einem hohen Detaillierungsgrad geregelt sind müssen. Die Detailregelung erfolgt auf der flexibler zu handhabenden Gesetzesstufe (z.B. Kirchenordnung und KGG).

Die Evangelisch – Reformierte Landeskirche des Kantons Luzern

Die neue Kantonsverfassung und weitere kantonale Gesetze bezeichnen die öffentlich –rechtlich anerkannten Kirchen als Landeskirchen. Der Verfassungsentwurf übernimmt diese Bezeichnung und versteht darunter die Gesamtheit von Kirchgemeinden und kantonalkirchlicher Organisation. Für letztere, die synodale Organisation der Landeskirche (mit Synode, Synodalrat, Synodalverwaltung, kantonale Stellen, Schlichtungsstelle) wird intern der Begriff Kantonalkirche verwendet. Das Subsidiaritätsprinzip von Kantonalkirche und Kirchgemeinden ist ein Grundsatz der Verfassung. Noch offen ist die Einteilung der Synodewahlkreise. Für die Anzahl Synodemitglieder legt der Entwurf zwei Varianten vor. Die Zahl der Synodalräte wird voraussichtlich reduziert. – Der Synodalverwaltung können Sachaufgaben übertragen werden, die bisher vom Synodalrat wahrgenommen worden sind (Geschäftsführungsmodell). Zum Zweck der Unterstützung und Begleitung der Kirchgemeinden kann die Synode ein Dienstleistungszentrum errichten.

Reformiertes Profil

Aussagen zum reformierten Profil und zu wichtigen Werten, denen unsere Landeskirche nachlebt, erscheinen in lebensnaher Sprache. Die Einbettung in den nationalen und internationalen Protestantismus, die Verbindung zu weltweiten Christenheit, die Stichworte Ökumene und interreligiöser Dialog orientieren sich an den gegenwärtigen Erfahrungen, ohne jedoch Wege in die Zukunft zu verbauen. Die theologische und ethische Verantwortung der Leitungsgremien in Kirchgemeinden und Kantonalkirche ist ebenfalls Ausdruck des reformierten Profils. Die Kirchgemeinden sind im Rahmen des übergeordneten kirchlichen und staatlichen Rechts autonom.

Die Landeskirche und ihre Mitarbeitenden

Der Synode obliegt die Aufgabe, das Personalgesetz für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchgemeinden und der Kantonalkirche zu erlassen. Die Synode hat neu die Oberaufsicht über das Pfarrkapitel und das Diakonatskapitel. Die Schlichtungsstelle vermittelt auch in Streitigkeiten zwischen den Kirchenvorständen und den Mitarbeitenden.

Dienste, Ämter, Pfarramt und Diakonot

Die geltende Kirchenverfassung äussert sich in zehn Paragrafen zum Pfarramt. Das Diakonot und andere Berufsgruppen finden keine Erwähnung. – Der Vernehmlassungsentwurf geht vom Grundsatz aus, dass die Gemeinde Jesu Christi verschiedene Dienste kennt. Namentlich aufgeführt, ohne Hierarchisierung, sind Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, Katechetinnen und Katecheten, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker,

Sigristinnen und Sigristen und Mitarbeitende in Verwaltung und Administration. In einer Kirchgemeinde besteht in der Regel mindestens eine Pfarrstelle und nach Möglichkeit eine Diakonatsstelle. – Der Beamtenstatus für Pfarrerinnen und Pfarrer wird nicht aufrecht erhalten. Das zu schaffende landeskirchliche Personalrecht regelt die öffentlich – rechtliche Anstellung dieser Berufsgruppe. – Die Nennung der Kapitel (Pfarrkapitel und Diakonatskapitel) ist nicht abschliessend.

Diverse Stichworte

Mitgliedschaft. Das Stimmrechtsalter soll neu bei 16 Jahren liegen. Die Synode kann durch kirchliches Gesetz ermöglichen, dass Kirchenmitglieder ihre Kirchgemeinde ausserhalb ihrer Wohnsitzkirchgemeinde im Gebiet der Landeskirche frei bestimmen.

Gönnerschaft. Die Kirchgemeinden und die Landeskirche können Rechtsbeziehungen zu Personen pflegen, die nicht Mitglied der Kirche sein müssen.

Bestand Kirchgemeinden. Die Bildung, Neuumschreibung, Auflösung und Vereinigung von Kirchgemeinden erfolgt durch kirchliches Gesetz. Dieses bestimmt das Verfahren und legt Bestand und Gebiet der Kirchgemeinden fest.

Steuerbezug und Finanzfluss. Die Kirchgemeinden erheben die Kirchensteuern im Auftrag der Landeskirche für ihre eigenen Bedürfnisse sowie für diejenigen der Kantonalkirche. Die Kirchgemeinden und die Kantonalkirche verwenden die kirchlichen Steuererträge und weiteren kirchlichen öffentlichen Mittel wirtschaftlich und wirksam. - Das kirchliche Gesetz regelt das Nähere zum Finanzausgleich.

16.08.13